

Leitsatz

Die Frage der (insbesondere wirtschaftlichen) Zumutbarkeit, das Baudenkmal zu erhalten, ist bei den Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit einer Duldungsanordnung nach Art. 4 Abs. 3 Satz 1 DSchG nicht zu prüfen.

Zum Sachverhalt

Mit dem streitgegenständlichen Bescheid gab die Untere Denkmalschutzbehörde den Ast. unter Anordnung der sofortigen Vollziehung auf, bei einem Einzelbaudenkmal aus dem 18. Jahrhundert die Aufbringung einer wetterfesten Dachdeckung aus Trapezblech als Sicherungsmaßnahme und zur Gewährleistung der Niederschlagswasserabfuhr zu dulden. Die Ast. unterlagen im einstweiligen Rechtsschutz in beiden Instanzen.

Aus den Gründen

Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet. Die geltend gemachten Gründe, auf die sich die Prüfung durch den Senat zu beschränken hat (§ 146 Abs. 4 Sätze 3, 6 VwGO), rechtfertigen es nicht, unter Abänderung der Entscheidung des Verwaltungsgerichts die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die angefochtene Duldungsanordnung des Landratsamts wiederherzustellen.

Die Abwägung zwischen dem gemäß § 80 Abs. 3 VwGO ausreichend begründeten öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der Duldungsanordnung und dem Interesse der Ast. an der Beibehaltung des gegenwärtigen Zustands, in deren Rahmen die Erfolgsaussichten der Anfechtungsklage zu berücksichtigen sind, fällt deshalb zu Gunsten der öffentlichen Belange aus.

Rechtsgrundlage für die getroffene Duldungsanordnung ist Art. 4 Abs. 3 DSchG. Das Verwaltungsgericht hat die Voraussetzungen dieser Vorschrift nach summarischer Prüfung zu Recht bejaht. Das Beschwerdevorbringen der Ast. ist nicht geeignet, diese Einschätzung in Frage zu stellen.

1. Die Sicherungsanordnung ist entgegen den Zweifeln der Ast. verhältnismäßig.

Die Errichtung des Trapezblechdaches ist geeignet und erforderlich, um das Denkmal zu sichern. Richtig ist zwar, dass sich der Oberkonservator des Landesamtes für Denkmalschutz in der mündlichen Verhandlung am ... dahin gehend äußerte, dass eine Sicherungsmaßnahme durch die Errichtung eines Blechdaches angesichts der Haltbarkeit von ca. 20 bis 30 Jahren nicht sinnvoll sei. Diese Äußerung stand jedoch im Zusammenhang mit der dauerhaften Erhaltung und Nutzung des ehemaligen Gasthofes und wurde im Verfahren der Klage des Ast. auf Erteilung der Abbruchgenehmigung gemacht. Für die bloße Sicherung des Gebäudes ist die Errichtung des Blechtrapezdaches durchaus geeignet. Weniger belastende Sicherungsmaßnahmen sind weder ersichtlich noch von den Ast. vorgetragen.

Der Erlass der Sicherungsanordnung ist auch angemessen. Die alsbaldige Durchführung von Sicherungsmaßnahmen zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal steht im besonderen öffentlichen Interesse. Denkmalpflege und Denkmalschutz sind wichtige Aufgaben des Gemeinwohls. Die Bedeutung dieser Materien kommt in mehreren Bestimmungen der Bayerischen Verfassung zum Ausdruck (vgl. Art. 3 Abs. 2, Art. 141 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BV). Auch das BVerfG betont in seiner Entscheidung vom 2. März 1999 zum rheinlandpfälzischen Denkmalschutzgesetz (EzD 1.1. Nr. 7 mit Anm. Martin) den „hohen Rang“ der Gemeinwohlaufgabe Denkmalschutz. Diesem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine gleichwertigen oder höher zu bewertenden privaten Interessen der Ast. gegenüber. Sie werden durch die ihnen auferlegte Pflicht, die Durchführung der Sicherungsmaßnahmen zu dulden, weder tatsächlich noch in wirtschaftlicher Hinsicht unangemessen belastet. Es werden zu ihren Lasten keine vollendeten Tatsachen geschaffen, die im Falle des Erfolgs ihrer Klage nicht mehr rückgängig gemacht werden könnten. Die Duldungsanordnung hat den Charakter einer vorläufigen Sicherungsmaßnahme und legt gerade nicht fest, dass die Betroffenen die Kosten der Sicherungsmaßnahme zu tragen haben. Die Kostentragungspflicht muss in einem eigenen Verfahren geprüft und gegebenenfalls mit Bescheid festgelegt werden. Im vorliegenden Fall hätten die Ast. die Kosten der Maßnahme nur dann zu tragen, wenn sie zur Durchführung der Maßnahme nach Art. 4 Abs. 2 DSchG hätten verpflichtet werden können. Deshalb ist auch die Frage der (insbesondere wirtschaftlichen) Zumutbarkeit, das Baudenkmal zu erhalten, bei den Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Duldungsanordnung nicht zu prüfen. Sollte sich erweisen, dass den Ast. eine Gesamtsanierung nicht zuzumuten ist oder dass eine sinnvolle Nutzung des Gebäudes nicht mehr möglich ist, müssten sie nicht die Kosten der hier in Rede stehenden Sicherungsmaßnahmen tragen, weil sich diese dann als unverhältnismäßig darstellen würden (vgl. BayVGH vom 7. August 2007 14 CS 07.1398 juris, vom 5. 2. 2008 15 CS 08.45, juris).

2. Soweit sich die Kl. auf die „Absprachen“ zwischen den Beteiligten in der mündlichen Verhandlung am ... vor dem Verwaltungsgericht berufen, hat dies keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit der Duldungsanordnung. Dies wäre nur dann der Fall, wenn der Bekl. dort in irgendeiner Weise, sei es durch Abschluss eines Vergleichs oder durch Abgabe einer einseitigen bindenden Erklärung, zugesichert bzw. zugesagt hätte, keine Duldungsanordnung gegen die Ast. zu erlassen. Davon kann keine Rede sein. Der Sitzungsniederschrift lässt sich nur entnehmen, dass eine einvernehmliche Lösung zum Erhalt und zur zukünftigen sinnvollen Nutzung des Gebäudes angestrebt worden ist. Dies ist keine bindende Erklärung, eine Duldungsanordnung nicht zu erlassen.

(...)